



Erläuterungen zur neuen Umwelthaftung und Umweltsanierungskostenversicherung

(Stand Dezember 2009)

Die neue Umwelthaftung

Die Europäische Union setzte sich zum Ziel, hinsichtlich der Haftung für Umweltschäden das *Verursacherprinzip* zu beachten und gleichzeitig Anreize zur *Schadensvermeidung* zu schaffen.

Mit der „Umwelthaftungsrichtlinie“ (RL 2004/35/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung und zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden wurde den einzelnen Mitgliedsstaaten der Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen nationale gesetzliche Bestimmungen erlassen werden müssen.

Als ersten Schritt zur Umsetzung dieser Richtlinie, hat der österreichische Bundesgesetzgeber das *Bundes-Umwelthaftungsgesetz - BGBl I Nr. 55/2009* (im folgenden B-UHG genannt) erlassen, welches seit Juni 2009 in Kraft ist.

Da die EU-Richtlinie jedoch auch in die Kompetenzen der einzelnen Bundesländer hineinragt, sind auch diese gefordert, landesgesetzliche Regelungen zu erlassen. Dem sind einige Bundesländer bereits nachgekommen. In Vorarlberg existiert mittlerweile ein Landtagsbeschluss vom 18.11.2009. Die entsprechende Kundmachung des Gesetzes dürfte voraussichtlich im Jänner 2010 erfolgen.

Was ist neu?

Mit der neuen Umwelthaftung wurde insbesondere eine *neue Schadenkategorie*, die sogenannten *Biodiversitätsschäden* - dies sind Schäden an geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie an natürlichen Lebensräumen - geschaffen. Für Biodiversitätsschäden wurde bisher nicht gehaftet, da es im zivilrechtlichen Sinne keinen Geschädigten gibt.

Weiters sind die Sanierungsverpflichtungen bei umweltgefährlichen Tätigkeiten *verschuldensunabhängig* und erstrecken sich auch auf *Eigenschäden*, also auf Umweltschäden auf dem *eigenen* Grundstück des Betreibers einer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Für die Behörde besteht zudem ein umfassender Kostenersatzanspruch (Verwaltungskosten der Behörde). Verfahrensrechtlich ist eine Beteiligung von Interessenverbänden am öffentlich-rechtlichen Verfahren eingerichtet worden.

Welches sind die Schutzgüter?

Biodiversität:

Es sollen Tier- und Pflanzenarten sowie natürliche Lebensräume gemäß der einschlägigen EU - Richtlinien (VogelschutzRL 79/409/EWG, Flora-Fauna-Habitat -RL 92/42/EWG, sog. „natura 2000-Gebiete“) geschützt werden.

Zu den *geschützten Tieren* gehören viele in Österreich vorkommende Vogelarten, z.B. der Silberreiher, Wachtelkönig, Eisvogel, diverse Greifvögel wie Steinadler und Schwarzmilan aber auch viele Fledermaus-, Frosch- und Fischarten.

Bei den *natürlichen Lebensräumen* werden v.a. Moore, Auwälder, Feuchtwiesen, Gletscherregionen geschützt.

Damit von einem *Schaden an der Biodiversität* gesprochen werden kann, muss eine „*Erheblichkeitsschwelle*“ der Beeinträchtigung überschritten werden. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Veränderung bzw. der Eingriff geringer ausfällt als die natürliche Bestandsschwankung einer Tierart.

Gewässer:

Der ökologische, chemische und auch mengenmäßige Zustand (auch Grundwasser) wird geschützt, ein Schaden im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen liegt aber nur dann vor, wenn der Zustand des Wasser nicht im Rahmen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde verändert worden ist.

Mit der Genehmigung des Eingriffs durch die Wasserrechtsbehörde wird also unterstellt, dass ein solcher Eingriff nicht als erheblich gilt.

Boden:

Als *Schaden am Boden* gilt nur eine solche Beeinträchtigung, als davon das Risiko einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht.

Anwendungsbereiche der Umwelthaftung:

Sachlicher Anwendungsbereich:

Die Umwelthaftung greift nur dann, wenn der Umweltschaden durch eine *wirtschaftliche (berufliche) Tätigkeit* entstanden ist. Privat oder hobbymäßig ausgeführte Tätigkeiten sind von der Umwelthaftung nicht erfasst.

Persönlicher Anwendungsbereich:

Zur Haftung herangezogen wird der *Betreiber einer wirtschaftlichen und schadenverursachenden Tätigkeit*, also jeder, der als Träger des wirtschaftlichen Risikos einer Geschäfts- oder Unternehmenstätigkeit auftritt, nicht aber Mitarbeiter im Unternehmen oder reine Gesellschafter.

Wirtschaftliche, berufliche Tätigkeit - verschiedene Haftungsarten:

Innerhalb der wirtschaftlichen, beruflichen Tätigkeiten wird unterschieden zwischen den *nicht gefahrengeneigten* Tätigkeiten und *gefahrengeneigten Tätigkeiten im Sinne des Anhanges III der UmwelthaftungsRL*, wobei für letztere eine strenge, verschuldensunabhängige Haftung für Schäden an allen drei genannten Schutzgütern normiert worden ist.

Als **gefahrengeneigte Tätigkeit** gemäß B-UHG (siehe dort Anhang I) gilt z.B.

- die Herstellung oder Verwendung von gefährlichen Stoffen, gefährlichen Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten zum Schutz von Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge, was z.B. auch für Landwirte von Bedeutung sein kann
- der Betrieb von bestimmten Industrieanlagen (insbesondere IPPC-Anlagen)
- das Verbringen von Abfällen oder
- der Gefahrguttransport mit LKW auf Straßen.
- **Strenge, verschuldensunabhängige Haftung** des Betreibers für Schäden *an allen drei Schutzgütern* Gewässer, Boden, Biodiversität

Bei **nicht gefahrengeneigten Tätigkeiten** (d.s. alle wirtschaftlichen, beruflichen Tätigkeiten, die sich nicht im Anhang I des B-UHG finden):

- „nur“ **Verschuldenshaftung** (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und „nur“ für **Biodiversitätsschäden**

Beachte: Daneben bleiben aber die bereits jetzt geltenden Bestimmungen (z.B. nach dem Wasserrechtsgesetz [WRG] bestehen, aus denen sich unabhängig von den neuen Umwelthaftungsregelungen Haftungen ergeben können.

Sanierungsverpflichtungen:

Wenn im Rahmen der Umwelthaftung von „Haftung“ des Betreibers die Rede ist, ist damit eine **öffentlich-rechtliche Verpflichtung** gemeint, Maßnahmen für drohende oder bereits eingetretene Umweltschäden *selbst zu setzen* (Vermeidungs-, Minimierungs- und Sanierungsmaßnahmen).

Es kann aber auch sein, dass die Behörde die erforderlichen Maßnahmen bereits veranlasst hat und *der Betreiber verpflichtet wird*, die entsprechenden Kosten zu tragen.

Sanierung der Schäden an Biodiversität und Gewässer:

Primäre Sanierung:

Damit ist die *tatsächliche Wiederherstellung* des vorigen Zustandes gemeint, sodass z.B. das verschmutzte Wasser komplett gereinigt oder vernichtete Pflanzen wieder ersetzt werden.

Ergänzende Sanierung:

Eine primäre Sanierung ist oft aber nicht zu bewerkstelligen, da es sich z.B. um einen über Jahrzehnte gewachsenen Lebensraum handelt. Es wird dann eine Sanierung zur Herstellung des ökologischen Gleichgewichtes in der Form zu erreichen versucht, dass *neue Flächen* angekauft werden, auf denen dem geschädigten Lebensraum ähnliche Bedingungen hergestellt werden.

Ausgleichssanierung:

Sofern die Herstellung der ursprünglichen Situation erst nach langer Zeit wieder erreicht werden kann - im Gegensatz zur ergänzenden Sanierung also die Sanierung grundsätzlich möglich ist, aber erst nach vielen Jahren - wird als „Ausgleich“ auf anderen Flächen ebenfalls ein derartiger Lebensraum geschaffen.

Sanierung der Schäden am Boden:

Bei diesen Schäden geht es darum, das *Risiko der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu vermeiden*.

Es muss also keine vollständige Wiederversetzung des Bodens in den Zustand vor der schädigenden Einwirkung erfolgen, sondern müssen nur solange Maßnahmen getroffen werden, bis keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit mehr vorliegt.

Genehmigter Normalbetrieb und Entwicklungsrisiko:

Für das B-UHG kann gesagt werden, dass ein Betreiber auch dann die entsprechenden Kosten der Sanierung zu tragen hat, wenn die Tätigkeit

- *behördlich genehmigt* ist und ein Schaden entstanden ist, obwohl diese Genehmigung vollständig eingehalten wurde („genehmigter Normalbetrieb“) oder
- dem *Stand der Technik* entsprach und der Schaden nicht vorhersehbar war („Entwicklungsrisiko“).

Beachte: Ein Gewässerschaden, der durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist, gilt von vornherein nicht als „Schaden“ im Sinne der Umwelthaftung, da die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten worden ist.

Verpflichtungen der Betreiber

Sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach den umwelthaftungsrechtlichen Bestimmungen gegeben sind, können sich folgende Verpflichtungen ergeben:

- **direkte Verpflichtung** durch die Behörde an den Betreiber, entsprechende Maßnahmen zu setzen
- **Kostenersatzanspruch der Behörde**, wenn diese die Maßnahmen schon gesetzt hat
- **Regress eines Betreibers**, der die entsprechenden Kosten zu tragen hatte, **gegen einen Dritten**, der seinerseits den Schaden (mit-)verursacht hat.

Beachte: Daher sind indirekt *auch jene Unternehmer* betroffen, von denen vermeintlich kein spezifisches Umweltschadenrisiko ausgeht, insbesondere Hersteller von Produkten, die in umweltrelevanten Anlagen eingesetzt werden oder Planer und Ziviltechniker.

Verfahren

Zur Durchführung eines allfälligen Verfahrens ist die jeweilige *Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmann)* zuständig. Von Bedeutung ist dabei, dass auch *anerkannte Umweltorganisationen* die Behörde mittels Beschwerde „zum Tätigwerden auffordern“ können.

Als *II. Instanz* in diesem Verfahren ist der *unabhängige Verwaltungssenat (UVS)* vorgesehen.

Quelle: *USKV 2009, Erläuterungen zur besonderen Bedingung für die Umweltsanierungskostenversicherung*, Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)

Versicherungsdeckung für Verpflichtungen gemäß den umwelthaftungsrechtlichen Bestimmungen:

KFZ-Haftpflichtversicherung:

Für den Bereich der *Verwendung von Kraftfahrzeugen* im Hinblick besteht *kein Handlungsbedarf*, da bei bestimmungsgemäßen Verwendungszweck die einschlägigen KFZ-Haftpflicht-Bedingungen auch Verpflichtungen decken, die öffentlich-rechtlichen Ursprungs sind.

Betriebshaftpflichtversicherung:

Handlungsbedarf besteht im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung:

Jene Unternehmer (Betreiber von wirtschaftlichen Tätigkeiten), die potentiell umweltgefährliche Tätigkeiten ausüben, werden zwar in der Regel schon bisher eine Sondervereinbarung im Versicherungsvertrag vereinbart haben, wonach Schäden durch Umweltstörungen entsprechend der jeweils getroffenen Vereinbarungen vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Allerdings sind üblicherweise solche Ansprüche bzw. Verpflichtungen gedeckt, die dem jeweiligen Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen *privatrechtlichen Inhalts* erwachsen.

Mit den neuen Umwelthaftungsbestimmungen hat der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich eine **neue öffentlich-rechtliche Verpflichtung** geschaffen, die vom *Versicherungsschutz bisher im Rahmen einer Betriebshaftpflicht nicht umfasst ist*.

Um diese Lücke im Versicherungsschutz zu schließen bietet die Vorarlberger Landes-Versicherung VaG die Umweltsanierungskostenversicherung an. Dieser Baustein kann zusätzlich zu einer innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung bestehenden Umweltstörungsversicherung abgeschlossen werden. Der Deckungsumfang fußt auf den Besonderen **Bedingungen für die Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)**.

Gegenstand der Umweltkostensanierungsversicherung (USKV) ist:

- Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Verpflichtungen gemäß der umwelthaftungsrechtlichen Bestimmungen basierend auf der eingangs erwähnten EU-Richtlinie
- wobei die Verpflichtung aus einem einzelnen Störfall resultieren muss (Störfaldeckung)*.

*Beachte: Kein Versicherungsschutz besteht daher für ein Ereignis aus dem genehmigten Normalbetrieb bzw. aus dem Entwicklungsrisiko heraus.

- Versicherungssumme: EUR 500.000,-- je Schadenereignis
- Selbstbehalt: 10% des Schadens, mindestens EUR 500,--, max. EUR 50.000,--
- Örtlicher Bereich: Versicherungsschutz besteht für einen Umweltschaden, der in Österreich, Deutschland, Liechtenstein und/oder der Schweiz eingetreten ist und sich die Sanierungsverpflichtungen auf natürliche Ressourcen in den genannten Länder beziehen.

Den genauen Wortlaut der Besonderen Bedingung können Sie den Besonderen Bedingungen Nr. H566 entnehmen.

Für allfällige weitere Informationen steht Ihnen Ihre Betreuung gerne zur Verfügung. Sie können Ihre Fragen und Anmerkungen auch an die Mailadresse bedingungsservice@vlv.at richten.

Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)

(Stand Dezember 2009)

Beispiele für Schadenfälle:

Bitte beachten Sie, dass bereits geringe Abweichungen von der Sachlage Einfluss auf den Versicherungsfall haben können.

Ein Landwirt bringt auf seinem Acker ein giftiges Schutzmittel aus, um seine Ernte vor Schädlingen zu schützen. Allerdings hat er sich bei der Dosierung des Schutzmittels um eine Zehnerpotenz geirrt, sodass viel zu hohe Mengen auf seinem Acker gelandet sind.

Glücklicherweise gelangten die giftigen Stoffe nicht bis ins Grundwasser.

Da aber aufgrund der Verunreinigung des Bodens eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu erwarten war, musste der betroffene und kontaminierte Acker soweit abgetragen und kostenintensiv entsorgt werden, bis Entwarnung für eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit gegeben werden konnte.

In einer Tischlerei werden vom Lehrling, aus seiner Sicht ungefährliche, alte und nicht mehr verwendete Holzschutzlacke in relativ großen Mengen einfach im Hinterhof „entsorgt“. Die sich in der Nähe befindliche Feuchtwiese und auch ein Biotop mit mehreren geschützten Pflanzenarten werden dadurch schwer geschädigt.

Das kontaminierte Gewässer wird in einem speziellen Verfahren gereinigt und neue Setzlinge der geschädigten, geschützten Pflanzenart werden eingesetzt (primäre Sanierung).

Da aber eine vollständige Wiederherstellung nicht möglich war, werden auch noch neue angrenzende Flächen angekauft, um ein dem geschädigten ähnlichen Lebensraum wieder herzustellen (ergänzende Sanierung)!

Eine Ölleitung innerhalb des Betriebsgeländes wird mit einer Arbeitsmaschine angefahren und beschädigt, weshalb Öl ausfließt! Dadurch wird das Erdreich kontaminiert und das Grundwasser verunreinigt!

Das kontaminierte Erdreich wird abgetragen und entsorgt, das Öl wird mit speziell errichteten Brunnenanlagen vom Grundwasser abgeschieden!

Ein Bauunternehmer senkt im Zuge einer Tiefbaumaßnahme das Grundwasser großräumig ab, sodass ein benachbartes Trockenbiotop „trocken fällt“ und die darin lebenden geschützten Tierarten verenden.

Deshalb müssen nun an einer anderen Stelle Grundflächen angekauft werden, um wieder ein Feuchtbiotop ähnlicher Größe errichten zu können. Auch die geschützte Tierart muss im neuen Biotop wieder angesiedelt werden.

Der Hersteller von Dichtungen für Tankanlagen liefert solche an einen Hersteller von gefährlichen Stoffen. Durch die fehlerhafte Ausführung einer Dichtung, gelangen die gefährlichen Stoffe ins Grundwasser, sodass der Hersteller der gefährlichen Stoffe als Betreiber der wirtschaftlichen Tätigkeit nach dem B-UHG zur Haftung herangezogen wird.

Dieser fordert nun vom Hersteller der Dichtungen jene Kosten zurück, die zur Sanierung des Grundwassers notwendig gewesen und von ihm bereits bezahlt worden sind.